

Nachstehend wird der Wortlaut der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor) in der mit Wirkung vom 16. Januar 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor) vom 24. April 2013,
2. die Erste Satzung vom 05. Juli 2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht Bachelor) vom 24. April 2013 sowie
3. die Zweite Satzung vom 16. Januar 2019 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor) vom 24. April 2013.

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor)

vom 24. April 2013
in der Fassung vom 16. Januar 2019

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienbeginn
- § 7a Aufbau des Studiums
(Studienvariante Recht und Wirtschaft)
- § 7b Aufbau des Studiums
(Studienvariante Wirtschaft und Recht)
- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1: unverbindliche Studienverlaufspläne
Anlage 2: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Recht und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Laws | Wirtschaft und Recht mit dem Abschluss Bachelor of Science an

der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die rechtsrelevante Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die An eignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten juristischer und wirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultäten, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde juristische und betriebswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Der Studiengang kann in zwei Studienvarianten studiert werden.

(3) ¹Recht und Wirtschaft legt den Schwerpunkt auf juristische Aspekte, Wirtschaft und Recht legt den Schwerpunkt auf wirtschaftswissenschaftliche Aspekte.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird bei der Studienvariante Recht und Wirtschaft der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt LL.B.) und bei der Studienvariante Wirtschaft und Recht der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Sprachkenntnisse

¹Neben Deutsch ist Englisch Lehr- und Prüfungssprache im Studium. ²Da der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache obligatorischer Bestandteil des Studiums ist, sollten die Studienbewerber und Studienbewerberinnen bereits zu Beginn des Studiums über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

§ 6 Studienbeginn (zu § 1 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 7a Aufbau des Studiums (Studienvariante Recht und Wirtschaft) (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus dem Bereich der Rechtswissenschaften, Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die juristische Grundlagenausbildung (54 Credits),
- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (24 Credits),
- die Schwerpunktbildung (60 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (30 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden sechs Module der juristischen Grundlagenausbildung sowie alle Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen. ⁴Im zweiten Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) schließen die Studierenden die juristische Grundlagenausbildung ab und profilieren sich. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die juristische Grundlagenausbildung umfasst sieben Pflichtmodule mit zusammen 54 Credits:

- Grundlagen des Zivilrechts I (12 Credits)
- Grundlagen des Zivilrechts II (9 Credits)
- Einführung in das Öffentliche Recht (3 Credits)
- Grundlagen des Verwaltungsrechts (6 Credits)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung I (9 Credits)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung II (6 Credits)
- Weitere Hauptrechtsgebiete (9 Credits)

²Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst vier Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Produktion und Logistik

³Module der juristischen Grundlagenausbildung und der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten abzuschließen. ⁴Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zwei Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- Unternehmensrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht

²Eine der beiden Wahlpflichtmodulgruppen ist zu wählen. ³In der gewählten Wahlpflichtmodulgruppe sind Module mit insgesamt 36 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Hinzu kommt die Wahlpflichtmodulgruppe

- Wirtschaftswissenschaften - Vertiefung,

die vier Module mit jeweils 6 Credits umfasst. ⁵Der modulerantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulerantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, die nach Festlegung durch den modulerantwortlichen Hochschullehrer beziehungsweise die modulerantwortliche Hochschullehrerin aber auch 180 Minuten dauern kann, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. ⁶Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulerantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulerantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest. ⁷Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Sprachausbildung mit dem Modul

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 18 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.

(7) ¹Im zweiten Studienabschnitt kann ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht absolviert werden. ²Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

§ 7b Aufbau des Studiums (Studienvariante Wirtschaft und Recht) (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Module aus dem Bereich der Rechtswissenschaften sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die juristische Grundlagenausbildung (33 Credits),
- die Schwerpunktbildung (33 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (30 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden sieben Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sowie alle Module der juristischen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen. ⁴Im zweiten Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) schließen die Studierenden die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung ab und profilieren sich. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Unternehmensbesteuerung
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie

²Die juristische Grundlagenausbildung umfasst vier Pflichtmodule mit zusammen 33 Credits:

- Grundlagen des Zivilrechts I (12 Credits)
- Grundlagen des Zivilrechts II (9 Credits)
- Einführung in das Öffentliche Recht (3 Credits)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung (9 Credits)

³Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung und der juristischen Grundlagenausbildung sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten abzuschließen. ⁴Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zehn Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation, Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics
- Banking & International Finance

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind zwei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils zwei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Über die Zuordnung eines Moduls zu einer Wahlpflichtmodulgruppe, die aus mindestens drei Modulen besteht, entscheidet der modulgruppenverantwortliche Hochschullehrer oder die modulgruppenverantwortliche Hochschullehrerin. ⁵Dabei legt er oder sie fest, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule). ⁶Hinzukommt die Wahlpflichtmodulgruppe

- Law,

die ein Modul mit insgesamt 9 Credits umfasst. ⁷Der modilverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modilverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, die nach Festlegung durch den modilverantwortlichen Hochschullehrer beziehungsweise die

modulverantwortliche Hochschullehrerin aber auch 180 Minuten dauern kann, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. ⁸Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest. ⁹Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen, bei dem die Studierenden z. B. bei einer Exkursion auch ihre interkulturellen Kompetenzen vertiefen können.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Sprachausbildung mit dem Modul

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 18 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.

(7) ¹Im zweiten Studienabschnitt kann ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht absolviert werden. ²Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

§ 8 Organisation von Prüfungen (zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1) ¹Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgeseesters zusammengefasst.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden.

⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Erklärung beizufügen, welcher der in § 3 erwähnten Abschlussgrade angestrebt wird.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Der geforderte Umfang der Bachelorarbeit ist seitens des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(3) ¹Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten. ²In Absprache mit dem Betreuer beziehungsweise der Betreuerin der Arbeit kann auf die Zusammenfassung verzichtet werden.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen der juristischen Grundlagenausbildung, der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung und der Schwerpunktbildung sowie der Abschlussarbeit, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11 Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben. ²Hier von ausgenommen ist der Fall, wonach die Überschreitung dieser Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Der oder die Studierende wird im elften Fachsemester schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die betreffende Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die betreffende Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der bzw. die betreffende Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Absatz 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(3) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Studierenden. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende des Semesters abzuschließen, in dem die Einladung zur der verpflichtenden Studienfachberatung ergangen ist. ³Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von den beiden Beteiligten zu unterzeichnen. ⁴Eine Ausfertigung erhält der oder die Studierende, das zweite Exemplar wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt übermittelt.

(4) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
- Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

(5) ¹Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(6) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(7) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem

Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen.

(8) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen oder eine sonstige vereinbarte Maßnahme gemäß Absatz 5 nicht eingehalten, so werden sie gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(9) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 2 beigelegt.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Juristische Grundlagenausbildung (Pflicht, 54 Credits)										
Grundlagen des Zivilrechts I - Grundkurs I Zivilrecht (4 LVS) - AG zum Grundkurs I Zivilrecht (2 LVS) - Methodik Zivilrecht (2 LVS)	12						8 / 240 / 12	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	Klausur (120 min)	12/150
Grundlagen des Zivilrechts II - Grundkurs II Zivilrecht (4 LVS) - AG zum Grundkurs II Zivilrecht (2 LVS)		9					6 / 202,5 / 9	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	Klausur (120 min)	9/150
Einführung in das Öffentliche Recht - Einführung in das Öffentliche Recht (2 LVS)		3					2 / 67,5 / 3	Vorlesung	Klausur (120 min)	3/150
Grundlagen des Verwaltungsrechts - Grundkurs III Öffentliches Recht (2 LVS) - AG zum Grundkurs III Öffentliches Recht (2 LVS)			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	Klausur (120 min)	6/150
Wirtschaftsrecht - Vertiefung I - Individualarbeitsrecht (2 LVS) - Handelsrecht - Überblick (2 LVS) - Gesellschaftsrecht - Überblick (2 LVS)			9				6 / 202,5 / 9	Vorlesung	Klausur (120 min)	9/150
Wirtschaftsrecht - Vertiefung II - Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 LVS) - Internationales Privatrecht - Grundlagen (2 LVS)					6		4 / 135 / 6	Vorlesung	Klausur (120 min)	6/150
Weitere Hauptrechtsgebiete: Strafrecht - Grundkurs I Strafrecht (4 LVS) - AG zum Grundkurs I Strafrecht (2 LVS) oder Verfassungsrecht - Grundkurs I Öffentliches Recht (4 LVS) - AG zum Grundkurs I Öffentliches Recht (2 LVS)			9				6 / 202,5 / 9	Vorlesung	Klausur (120 min)	9/150
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 24 Credits)										
Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 60 Credits)										
Unternehmensrecht oder Internationales Wirtschaftsrecht (36 Credits)										
Pflicht- und Wahlpflichtmodule (24 LVS)				12	12	12	24 / 810 / 36	modulabhängig	modulabhängig *	36/150

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbst-stu- dium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Schwerpunktbildung † (Fortsetzung) <i>(Wahlpflicht, 60 Credits)</i>										
Wirtschaftswissenschaften - Vertiefung (24 Credits)										
Modul 1			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/150
Modul 2				6			4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/150
Modul 3				6			4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/150
Modul 4					6		4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/150
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen <i>(Wahlpflicht, 30 Credits)</i>										
Fremdsprache (12 Credits)										
Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (18 Credits)										
Modul 1						3	2 / 67,5 / 3	modulabhängig	modulabhängig **	0
Modul 2						3	2 / 67,5 / 3	modulabhängig	modulabhängig **	0
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit <i>(Pflicht, 12 Credits)</i>										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/150
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	16	16	12	104			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

† Gemäß § 7a Absatz 5 muss im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen „Unternehmensrecht“ sowie „Internationales Wirtschaftsrecht“ eine Modulgruppe gewählt werden. In der gewählten Modulgruppe sind Module mit insgesamt 36 Credits zu belegen. Hinzu kommt die Wahlpflichtmodulgruppe Wirtschaftswissenschaften - Vertiefung, die vier Module mit jeweils 6 Credits umfasst.

* Gemäß § 7a Absatz 5 legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn des Moduls verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, die nach Festlegung durch den modulverantwortlichen Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin aber auch 180 Minuten dauern kann, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.

** Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbst-stu- dium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Mathematik			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Mikroökonomie				6			4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Statistik				6			4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Marketing					6		4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Makroökonomie					6		4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Wirtschaftsinformatik					6		4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Juristische Grundlagenausbildung (Pflicht, 33 Credits)										
Grundlagen des Zivilrechts I - Grundkurs I Zivilrecht (4 LVS) - AG zum Grundkurs I Zivilrecht (2 LVS) - Methodik Zivilrecht (2 LVS)	12						8 / 270 / 12	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	Klausur (120 min)	12/150
Grundlagen des Zivilrechts II - Grundkurs II Zivilrecht (4 LVS) - AG zum Grundkurs II Zivilrecht (2 LVS)		9					6 / 202,5 / 9	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	Klausur (120 min)	9/150
Einführung in das Öffentliche Recht - Einführung in das Öffentliche Recht (2 LVS)		3					2 / 67,5 / 3	Vorlesung	Klausur (120 min)	3/150
Wirtschaftsrecht - Vertiefung - Individualarbeitsrecht (2 LVS) - Handelsrecht - Überblick (2 LVS) - Gesellschaftsrecht - Überblick (2 LVS)			9				6 / 202,5 / 9	Vorlesung	Klausur (120 min)	9/150
Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 33 Credits)										
Modulgruppe 1 (12 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/150
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/150

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbst-stu- dium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Schwerpunktbildung † (Fortsetzung) (Wahlpflicht, 33 Credits)										
Modulgruppe 2 (12 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/150
Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/150
Law (9 Credits)										
Modul 1						9	6 / 202,5 / 9	modulabhängig	modulabhängig *	9/150
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 30 Credits)										
Fremdsprache (12 Credits)										
Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (18 Credits)										
Modul 1			3				2 / 67,5 / 3	modulabhängig	modulabhängig **	0
Modul 2						3	2 / 67,5 / 3	modulabhängig	modulabhängig **	0
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/150
Credits / Semester										
	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	14	15	11	100			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

† Gemäß § 7b Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen zwei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind zwei Module à 6 Credits zu belegen. Hinzu kommt die Wahlpflichtmodulgruppe Law, die ein Modul mit insgesamt 9 Credits umfasst.

* Gemäß § 7b Absatz 5 legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn des Moduls verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, die nach Festlegung durch den modulverantwortlichen Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin aber auch 180 Minuten dauern kann, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.

** Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 2: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: Recht und Wirtschaft |
Wirtschaft und Recht

angestrebter Abschluss: Bachelor of Laws
Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 11 Absatz 7 der Fachspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses